



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 48 (S. 93-100)**
Titel **Verordnung über die kantonale Strafanstalt Regensdorf (Änderung)**
Ordnungsnummer **333.3**
Datum 01.04.1981

[S. 93] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die kantonale Strafanstalt Regensdorf vom 12. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

§ 18. Vom Verdiensteil wird dem Gefangenen monatlich ein von der Justizdirektion festzulegender Betrag, jedoch höchstens ein Drittel, bar ausbezahlt. Der Rest wird dem Gefangenen gutgeschrieben und angemessen verzinst. Die Höhe seines Guthabens wird ihm monatlich mitgeteilt.

Aufteilung der Arbeits-
entschädigung

§ 19. Über den ausbezahlten Barbetrag kann der Gefangene im Rahmen der Hausordnung frei verfügen. Insbesondere sind daraus die Anschaffungen des täglichen Bedarfs, Briefporti und Telefonspesen sowie die Urlaubskosten, zu bezahlen.

Verwendung des Bargeldes

Die Justizdirektion legt den maximalen Bargeldbetrag fest, den die Gefangenen besitzen dürfen. Mehrbeträge sind sofort abzuliefern. Sie werden dem Gefangenen separat gutgeschrieben und verzinst. Er kann darüber im Rahmen der Hausordnung frei verfügen.

Die Deckung der Kosten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachter Sachbeschädigungen sowie derjenigen, die im Zusammenhang mit Entweichungen entstehen, erfolgt in angemessenem Umfang zu Lasten des für die Barauszahlung vorgesehenen Anteils der Arbeitsentschädigung.

§ 20. Die Hälfte des Verdiensteiles wird auf einem Sperrkonto für die Entlassung reserviert. Die Direktion der Strafanstalt kann auf Gesuch des Gefangenen Ausgaben zu Lasten des Sperrkontos bewilligen, wenn ein ausreichender Betrag für die Entlassung sichergestellt ist, und wenn die Ausgaben für die Sicherung des wirtschaftlichen Fortkommens des Gefangenen nach der Entlassung erforderlich sind.

Für die Entlassung reservierter Teil des Guthabens

§ 21. Der Rest des Verdiensteils wird dem Gefangenen als Reserve für besondere Aufwendungen gutgeschrieben und ebenfalls verzinst. Er kann insbesondere für Zuschüsse an die Urlaubskosten und // [S. 94] die Aufrechterhaltung der Beziehungen zur Familie in besonderen Fällen, die Erfüllung von Unterstützungspflichten, die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und die Schuldentilgung sowie für notwendige Anschaffungen von Effekten, die Zahnbehandlung und die Zahlung von Versicherungsprämien

Reserve für besondere Aufwendungen



verwendet werden.

Zur Inanspruchnahme der Reserve für besondere Aufwendungen ist die Zustimmung des Gefangenen und der Direktion der Strafanstalt erforderlich.

Beim Eintritt vorhandenes Bargeld und während des Aufenthalts in der Strafanstalt eingehende Beträge werden je zur Hälfte der Reserve für besondere Aufwendungen und dem Sperrkonto gutgeschrieben.

§ 23. Gefangenen, die am Arbeitsplatz ausreichende Leistungen erbringen, wird nach Möglichkeit Gelegenheit zur Freizeitarbeit geboten; Betreuung und Ausbildung dürfen jedoch durch die Verrichtung von Freizeitarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Freizeitarbeit

Der Erlös aus der Freizeitarbeit wird je zur Hälfte der Reserve für besondere Aufwendungen und dem Sperrkonto gutgeschrieben.

Bei verschuldeten oder unterstützungspflichtigen Gefangenen ist die Zuteilung von Freizeitarbeit nur zulässig, wenn sie sich mit der Verwendung eines angemessenen Teils des Erlöses für Schuldendeckung oder Erfüllung von Unterstützungspflichten einverstanden erklären.

§ 31. Gutqualifizierten Gefangenen wird von der Direktion der Strafanstalt der Besitz von Grammophonen und Tonbandgeräten in der Zelle gestattet.

Grammophone,
Tonbandgeräte
und
Fernsehapparate

Die Justizdirektion kann unter der gleichen Voraussetzung den Besitz von Fernsehgeräten in der Zelle zulassen. Die Direktion der Strafanstalt erlässt die notwendigen Weisungen über Art und Anschluss der Geräte.

§ 33. Die Kosten für Spitalaufenthalt und aufwendige Behandlung nicht auf den Strafvollzug zurückgehender Krankheiten oder wegen Folgen vorher erlittener Unfälle werden von den für den Gefangenen zuständigen Fürsorgebehörden bezogen, soweit er selbst nicht in der Lage ist, für die Kosten ganz oder teilweise aufzukommen. Dies gilt auch für die Beschaffung von Prothesen, Brillen und dergleichen.

Behandlungs-
kosten

Die durch absichtlich verursachte Krankheiten oder Verletzung entstehenden Behandlungskosten werden dem Gefangenen angemessen belastet; das gleiche gilt für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Verletzung anderer Gefangener. // [S. 95]

§ 34. Zahnärztliche Behandlung erfolgt nur, soweit sie während des Vollzugs von Strafen und Massnahmen erforderlich wird. Hinsichtlich der Kosten gilt § 33 sinngemäss.

Zahnärztliche
Betreuung

Andere zahnärztliche Arbeiten werden vorgenommen, wenn die Belastung des zahnärztlichen Dienstes dies erlaubt und die Kostentragung geregelt ist.

§ 39. Die Gefangenen dürfen lediglich die von den Anstaltsärzten zugelassenen oder verschriebenen Medikamente besitzen und einnehmen.

Medikamente und Diät, Verbot von Alkohol und Drogen

Diätkost wird nur aufgrund ärztlicher Anordnung abgegeben. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen aufgrund der Religionszugehörigkeit.

Besitz und Genuss von Alkohol und Drogen sind untersagt. Die Anstaltsärzte führen auf Weisung des Direktors die notwendigen medizinischen Kontrollen durch.

§ 49. Ohne vorgängige Bewilligung der Direktion der Strafanstalt dürfen die Besucher den Gefangenen keine Schriftstücke oder andere Gegenstände übergeben oder von diesen entgegennehmen.

Verhalten der Besucher

Ausgenommen sind lediglich die Artikel, die von der Strafanstalt in den Besuchsräumlichkeiten verkauft werden, und Schriftstücke, die Sozialarbeiter in amtlicher Funktion, Vormünder und Rechtsanwälte in Ausübung ihres Mandates übergeben oder entgegennehmen.

§ 58. Disziplinar-massnahmen sind:

Disziplinar-massnahmen

- a) Verweis;
- b) Entzug von Vergünstigungen;
- c) Ausschluss von Veranstaltungen, Schule und Freizeitkursen bis zu drei Monaten;
- d) Kürzung des zur Auszahlung gelangenden Barbetrages;
- e) Beschränkung oder Entzug des Korrespondenz- und Besuchsrechts bis zu drei Monaten;
- f) Urlaubssperre bis zu sechs Monaten;
- g) Bussen bis zum Betrag des Maximalansatzes der monatlichen Barauszahlung;
- h) Arrest bis zu 20 Tagen.

Die Kürzung des zur Auszahlung gelangenden Betrags darf nur bei Disziplinarvergehen angeordnet werden, die mit Besitz und Verwendung dieser Beträge zusammenhängen. // [S. 96]

Die Beschränkung oder der Entzug des Korrespondenz- und Besuchsrechtes sowie die Urlaubssperre dürfen nur bei Disziplinarvergehen angeordnet werden, die mit der Ausübung dieser Rechte zusammenhängen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall der Verkehr mit Behörden und dem Rechtsvertreter.

Arrest darf nur bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen angeordnet werden.

Mehrere Disziplinarstrafen können miteinander verbunden werden, doch dürfen nicht gleichzeitig Arrest und eine Busse ausgesprochen werden.

§ 59. Nachdem der Betroffene angehört worden ist, fällt der Direktor den Disziplinarentscheid. Dieser wird dem Gefangenen mit

Disziplinar-verfahren



Begründung schriftlich, im Falle eines Verweises mündlich mitgeteilt, unter Hinweis auf das Rekursrecht.

§ 60. Die Busse wird von dem für die Barauszahlung vorgesehenen Drittel des Verdiensteils bezogen. Bis zu ihrer vollständigen Bezahlung wird dem Gefangenen kein Bargeldbetrag ausbezahlt, unter Vorbehalt des für die Deckung unumgänglicher Auslagen notwendigen Minimalbetrags.

Busse

Die von den Gefangenen entrichteten Geldbussen fallen dem Ethischen Fonds der Strafanstalt zu.

§ 61. Der Arrest wird grundsätzlich in einer Normalzelle vollzogen, in der sich nur das Bett und die für Hygiene und Verpflegung unumgänglichen Gegenstände befinden. Der Gefangene bleibt von Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Veranstaltungen und Einkauf ausgeschlossen. Er erhält keine Zeitungen und Bücher, darf weder rauchen noch Briefe schreiben oder empfangen und bleibt von Besuchen und Urlaub ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben der Briefverkehr mit Behörden und dem Rechtsvertreter in hängigen Verfahren und Fristsachen sowie die Gewährung dringlicher Sachurlaube.

Arrest

Dem Gefangenen kann vom Direktor die Verrichtung von Arbeit in der Zelle, der Besitz von Büchern und ein eingeschränkter Briefverkehr bewilligt werden, wenn dies in seinem Interesse erforderlich erscheint.

Der Arrest wird in einer besonders dafür bestimmten Zelle vollzogen, wenn die persönliche Sicherheit des Gefangenen oder die Anstaltssicherheit dies erfordern, oder wenn der Gefangene während des Arrestvollzuges durch sein Verhalten andere Gefangene belästigt.

Der Gefangene spaziert während des Arrests allein. // [S. 97]

Titel vor § 65:

X. Anstaltssicherheit

§ 65. Der Direktor der Strafanstalt erlässt die für die Wahrung der Sicherheit notwendigen Weisungen. Dazu gehören insbesondere:

Sicherheits-
massnahmen

- a) die Regelung der Zutrittsberechtigung;
- b) die Anordnung von Kontrollen von Personal, Gefangenen und Besuchern sowie des Warenverkehrs;
- c) der Erlass von Bestimmungen für das Verhalten von Personal und Gefangenen bei besonderen Vorkommnissen.

Der Direktor kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Justizdirektion die Rechte, welche Personal, Gefangenen und Besuchern aufgrund dieser Verordnung zustehen, mit sofortiger Wirkung vorübergehend einschränken, wenn dies zur Wahrung der Anstaltssicherheit erforderlich ist.

§ 66. Die Justizdirektion kann anordnen, dass dafür geeignete und ausgebildete Beamte und Angestellte der Strafanstalt bei besondern dienstlichen Verrichtungen Schusswaffen oder andere Waffen zu tragen haben.

Anordnung des Waffentragens

§ 67. Der Einsatz von Waffen und entsprechenden Geräten ist diesen Beamten und Angestellten nur zur Notwehr oder Notwehrhilfe gestattet.

Waffeneinsatz

§ 68. Andern Personen als den gemäss § 66 bezeichneten Beamten und Angestellten ist das Mitführen und Aufbewahren von Waffen auf dem Areal der Strafanstalt untersagt. Sonderregelungen für Polizeibeamte bleiben vorbehalten.

Verbot des Waffentragens

XI. Organisation der Strafanstalt

A. Justizdirektion und Ausschuss der Strafvollzugskommission

§ 69. Die Strafanstalt ist der Justizdirektion unterstellt. Diese wird in den Belangen der Strafanstalt von einem Ausschuss der Strafvollzugskommission beraten.

Justizdirektion

§ 70. Der Ausschuss der Strafvollzugskommission für die Strafanstalt Regensdorf besteht aus sechs von dieser gewählten Mitgliedern und wird vom Justizdirektor präsiert. // [S. 98]

Ausschuss der Strafvollzugskommission

Das Protokoll führt ein Sekretär der Justizdirektion, der den Verhandlungen mit beratender Stimme beiwohnt.

Der Direktor der Strafanstalt und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Weitere Beamte der Strafanstalt können zugezogen werden.

§ 71. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören neben der Beratung der Justizdirektion insbesondere:

Aufgaben des Ausschusses

- a) Stellungnahme zu wichtigen Fragen des Anstaltsbetriebs;
- b) regelmässige Besuche in der Strafanstalt und in der Kolonie Ringwil;
- c) Prüfung von Jahresbericht, Rechnung und Budget der Strafanstalt, der Kolonie Ringwil und der Zentralwäscherei der Strafanstalt;
- d) Begutachtung von Gesuchen um bedingte Entlassung durch den ganzen Ausschuss oder durch Abteilungen von je drei Mitgliedern;
- e) Prüfung der reglements-konformen Verwendung der Mittel des Ethischen Fonds der Strafanstalt.

Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, mit jedem Beamten oder Angestellten und Insassen ohne Anwesenheit eines Dritten zu sprechen.

Sie unterliegen der in der Beamtenverordnung statuierten Schweigepflicht.



B. Beamte und Angestellte

§ 72. Dem Direktor obliegt die Gesamtleitung der Strafanstalt und der Kolonie Ringwil. Er ist für alle Entscheidungen innerhalb der Strafanstalt zuständig, die nicht durch diese Verordnung oder andere Erlasse andern Stellen zugewiesen sind.

Direktor

§ 73. Die Justizdirektion legt die innere Organisation der Strafanstalt und die damit zusammenhängenden Pflichten und Befugnisse der Beamten und Angestellten fest.

Organisation

Der Direktor ist für den richtigen Einsatz, die notwendige Ausbildung und die Überwachung der Beamten und Angestellten in ihrer Tätigkeit verantwortlich.

§ 74. Der Direktor führt die Disziplinaruntersuchungen gegen Beamte und Angestellte der Strafanstalt und stellt der Justizdirektion Antrag über auszufällende Disziplinarmaßnahmen. // [S. 99]

Disziplinar-
massnahmen

Fälle, in denen die Verhängung eines Verweises oder einer Busse bis zu Fr. 200.– als ausreichend zu betrachten ist, erledigt er in eigener Kompetenz.

§ 75. Der Stellvertreter des Direktors wird von der Justizdirektion bezeichnet.

Stellvertreter des
Direktors

§ 76. Die Beamtenkonferenz besteht aus dem Direktor, seinem Stellvertreter und den die Bereiche Ausbildung, Personelles, Sicherheit und Sozialdienst leitenden Beamten. Weitere Mitarbeiter können durch den Direktor beigezogen werden.

Beamtenkonferenz

Die Beamtenkonferenz begutachtet zuhanden der Justizdirektion die Gesuche der Insassen um bedingte Entlassung. Justizdirektion und Direktor können ihr die Behandlung weiterer Geschäfte übertragen.

§ 77. Die Beamten und Angestellten der Strafanstalt sind über die allgemeinen beamtenrechtlichen Verpflichtungen hinaus gehalten, innerhalb und ausserhalb ihres Tätigkeitsbereiches alles zu unterlassen, was ihre Autorität und Stellung gegenüber den Gefangenen in Mitleidenschaft ziehen könnte.

Beamte und
Angestellte

Rechtsgeschäfte aller Art mit Insassen der Strafanstalt sind ihnen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung durch den Direktor untersagt; Rechtsgeschäfte mit ehemaligen Insassen haben sie dem Direktor mitzuteilen.

Werden Beamte und Angestellte der Strafanstalt in eine Strafuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen einbezogen oder wegen solcher bestraft, ist dies dem Direktor unverzüglich mitzuteilen.

§ 78. Die Beamten und Angestellten der Strafanstalt sind verpflichtet, an den von der Direktion bezeichneten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen, auch wenn diese eine zeitlich beschränkte Ortsabwesenheit nach sich ziehen.

Ausbildung

§ 79. Die Strafanstalt stellt den Beamten und Angestellten die erforderlichen Dienstkleider und weitere Ausrüstung zur Verfügung. Ausrüstung

§ 80. Für die Beamten und Angestellten der Strafanstalt besteht eine Hilfskasse, die Beiträge an die Kosten von Kuren und ärztlichen Massnahmen gewähren kann. Hilfskasse

Über Beitragsgesuche entscheidet der Direktor nach Anhörung des Personalausschusses. // [S. 100]

§ 81. In die Hilfskasse fallen Mittel der Hilfskasse

a) die Zinsen ihres Vermögens;

b) allfällige Beiträge des Staates und Privater.

Der Personalausschuss nimmt jährlich Einsicht in die Rechnung der Hilfskasse.

§ 82. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Strafanstalt unterstehen auch die nebenamtlichen Mitarbeiter den Bestimmungen dieser Verordnung. Nebenamtliche Mitarbeiter

XII. Schlussbestimmungen

§ 83. Aufgrund dieser Verordnung erlässt die Justizdirektion Hausordnungen für die Strafanstalt und die Kolonie Ringwil. Hausordnung

Die Hausordnungen enthalten die für den geordneten Anstaltsbetrieb notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Die §§ 84–116 werden aufgehoben.

§ 117 wird § 87.

II. Diese Änderungen treten am 1. Mai 1981 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 1. April 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.04.2015]